

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden innovative bzw. digitale Vorhaben sowie innovative Unternehmen. ²Förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen gemäß Nr. 5.2 dieser Richtlinien. ³Die Förderung erfolgt wahlweise nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung bzw. nach Maßgabe der AGVO, insbesondere von Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) bzw. Art. 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben). ⁴Von den Maßgaben der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern die Beihilfefreiheit des Darlehens sichergestellt ist.